

von Noor
Aisha Abdul
Rahman

Islamisches Gesetz und Rechte der Bürger in Singapur

Die Autorin ist Dozentin und Leiterin der Abteilung für Malay-Studien an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Nationaluniversität Singapur NUS. Ihre Forschung und Lehre befasst sich mit der Verwaltung des islamischen Rechts in Südostasien, Religionssoziologie (mit Fokus auf Islam), Eliten- und Entwicklungsforschung.

Aus dem Englischen übersetzt von Roland Maas

In Singapur sind Muslime (von denen die Mehrheit Malayen sind und ca. 15 Prozent der Bevölkerung ausmachen) an ihr eigenes Recht gebunden, was Eheschließung, Scheidung und Erbschaft betrifft; dies können sie nicht aufgeben, außer – vermutlich – sie schwören dem Islam ab.

Die Verwaltung der muslimischen Gesetzgebung (AMLA) 1968 regelt das islamische Recht, während die Frauen-Charta 1960 dies für das Familienrecht für Nicht-Muslime tut. Diese Ausnahme in der verfassungsrechtlichen Vorschrift der Gleichheit vor dem Gesetz für alle Bürger (Art. 12(3a)) geht auf die Kolonialzeit zurück. Kritiker behaupten, dass die limitierte exklusive und autonome Rechtsprechung für Muslime im Familienrecht eine potentielle Gegenreaktion gegen die Briten verhinderte, für etwas, das als Interferenz in einem religiös heiklen Bereich gesehen werden könnte, während sie absolute Macht über alle anderen wichtigen Lebensbereiche behielten.

Die AMLA definiert Kompetenzen, Rechtsprechung, Struktur und Funktionen der muslimischen Schlüsselinstitutionen in Singapur: das Syariah-Gericht (SYC), das Verzeichnis muslimischer Ehen

(ROMM) und den Muslimischen Religionsrat (MUIS). Der letzte, eine gesetzliche Behörde, ist mit Verwaltungskompetenzen ausgestattet bezüglich Madrasah (Religionsschulen), Moscheen, Pilgerfahrten, Fatwa, Halal-Zertifizierung und Wakf (die sogenannte »fromme Stiftung«). Er verwaltet auch Beschwerden für die Beschwerdekammer, das höchste Gericht im islamischen Recht. Die drei Institutionen fallen unter den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Familienplanung (MSF), die Zivilgerichte aber unter das Justizministerium.

Das duale System hatte ohne große Debatten bis zur Unabhängigkeit 1965 Bestand. Multikulturalität, die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die religiösen/kulturellen Interessen der Malayen als Urbevölkerung, zu wahren, festgeschrieben in Artikel 153, und Pragmatismus bei der Beibehaltung des Systems, das ohne starke Einwände überlebt hat, haben vielleicht alle dessen Fortbestand bedingt. Dennoch macht man sich relativ wenig Gedanken über die Auswirkungen, die dieses unterschiedliche Recht auf das Wohlbefinden von Individuen innerhalb der Gruppe hat. Das Problem ergibt sich aus der starken Tendenz, sich auf dominante Behörden zu verlassen, die offiziell dazu berufen sind, das Gesetz zu

Straßenszene im muslimischen Viertel in Singapur
Foto: Rebecca Friedman



repräsentieren. Generell dem Traditionalismus zuge-
neigt manifestiert sich in ihrem Denken eine emo-
tionale Tendenz, sich an ein Gesetz zu klammern,
das ein Vermächtnis aus der Vergangenheit ist, und
ein Unwillen dazu, es neu zu betrachten und dem
Bedarf des gesellschaftlichen Wandels anzupassen,
der auf Prinzipien und *best practice* von sowohl
muslimischen als auch anderer Rechtstraditionen
basiert. Diese Wahrnehmung des Gesetzes als unver-
änderbar und ohne Unterscheidung zwischen seinen
zugrundeliegenden Prinzipien und dem soziohisto-
rischen Ausdruck hat gegensätzliche Auswirkungen
auf den Umfang seiner Relevanz für aktuelle
Bedürfnisse der Muslime. Außerdem – im Gegen-
satz zum zivilen Rechtssystem – liegt die Autonomie
und Bestimmung von muslimischem Positivrecht in
großem Maß in den Händen derjenigen, die in Theo-
logie ausgebildet sind. Daraus ergibt sich eine grö-
ßere Inkongruenz zwischen islamischem Recht und
der Lebenswelt von Muslimen in einer immer kom-
plexeren und pluralistischeren Gesellschaft. Es wird
behauptet, dass während das duale System die Vor-
herrschaft des Traditionalismus stärkt, es gleichzeitig
die Rechte und Wünsche derjenigen innerhalb die-
ser diversen Minderheitengemeinschaft negiert, die,
obwohl sie nicht an das geltende islamische Recht
gebunden sein wollen, von der Option für das natio-
nale Recht ausgeschlossen sind, wenn sie den Islam
nicht verlassen wollen. Die Komplexität des Prob-
lems wird deutlich erfasst, aber es beschränkt sich
nicht auf das muslimische Erbrecht, das man generell
als *faraid* bezeichnet, welches über die Rechte von
testamentarisch Begünstigten bestimmt, basierend
auf die im Koran festgelegte Erbanteile.

Seit der Muslimischen Rechtsverordnung von
1880, die das muslimische Personalrecht offizi-
ell anerkannt hat, war *faraid* für Muslime nicht ver-
pflichtend. Diese Rechtslage blieb in Paragraph 26(3)
der Muslimischen Rechtsverordnung von 1946
bestehen. In Fällen von gesetzlicher Erbfolge, d. h.
wenn der/die Verstorbene kein Testament hinterlässt,
verhielt es sich wiederum anders. Dies bedeutete,
dass Muslime zwar bei Fällen mit vorhandenem Tes-
tament das zu geltende Recht auswählen konnten
(die Wahl für *faraid* eingeschlossen), aber bei gesetz-
licher Erbfolge an das muslimische Gesetz gebunden
waren. Dennoch erzeugte schon 1923 die Moham-
medanische Ergänzungsverordnung (Nr. 26 von
1923) die Wirkung, dass, während der Grundbesitz
eines ohne Testament verstorbenen Muslims
gemäß dem muslimischen Rechts verwaltet werden
soll, jeder nächste Verwandte, der kein Muslim war,
dazu berechtigt werden sollte, einen Anteil zu erhal-
ten, als wenn er einer wäre. Diese Betrachtungs-
weise spiegelte Bewusstsein dafür und Bemühungen
dahingehend wieder, die Rechte von Individuen in
der Gemeinschaft zu sichern, die bereits kosmopoli-
tischer geworden war.

Die AMLA wiederum entfernte diese Vorbehalts-
klausel in Paragraph 111 und 112, in denen es um
Fälle mit Testament bzw. ohne Testament geht. Der
erstere hindert Muslime daran, ihren Besitz per Tes-
tament zu überlassen durch das Versicherungsge-
setz, außer in Übereinstimmung mit den Auflagen
der Schule des muslimischen Rechts, zu der sie sich
bekennen. Gemäß der *Shafie*-Schule, zu der die
Mehrheit der Muslime gehört, darf nur ein Drittel des
Erbes eines Verstorbenen an jemanden vererbt wer-
den, der nicht ein Begünstigter nach Definition die-
ser Schule ist. Das restliche Erbe muss gemäß *faraid*
bestimmt werden. Dieses Gesetz grenzt dadurch die
Freiheit und die Rechte eines Erblassers bei der Auf-
teilung ihres Erbes nach eigener Wahl und eigenem



Jubiläumsausgabe 15.-€ 25 Jahre Korea Forum

KOREA FORUM 2016

Unerhörtes sichtbar machen

SÜDKOREA: Ein Rückblick von Pfarrerin Dorothea Schweizer auf das staatliche Unrecht in den 1970er und 80er Jahren – Hannes B. Mosler über das jüngste Verbot der Vereinten Progressiven Partei

NORDKOREA: Kim Jinhyang zur Schließung des Kaesong Industrieparks – Robert Grund über seinen Alltag beim Aufbau des ersten Gehörlosenkindergartens

SPEZIAL: 50 Jahre koreanische Krankenpflegerinnen in Deutschland - eine Bilanz

Mit Cartoons von Park Kun-Woong und Bildern von Hong Eun-Ah

Zu bestellen unter www.koreaverband.de oder per Mail an mail@koreaverband.de



Rostocker Str. 33, 10553 Berlin, Tel. (030)3980 5984
www.koreaverband.de

Traditionalität
trifft Modernität
Foto: Rebecca
Friedman



Urteil ein. Bei gesetzlicher Erbfolge gilt ausnahmslos das muslimische Gesetz.

Der Mohammedanische Beirat legte in seiner Funktion als Beratungsgremium der Regierung eine Überarbeitung nahe. Unterstützt von anderen muslimischen Gruppen, rechtfertigten sie die Ausdehnung von *faraid* auf Fälle testamentarische Vererbung, sodass auch diese mit der islamischen Lehre übereinstimmen. Dies vertrat die Forderungen der Mehrheit der Muslime. Der Vorschlag wurde anfangs von einigen Muslimen abgelehnt. Unter ihnen war ein erfolgreicher Anwalt, der es als unzulässig befand, da es die individuelle Gerechtigkeit untergrabe, ganz abgesehen davon, dass er die fehlenden Beweise dafür annahmte, dass die Mehrheit den Vorschlag stützte. Dessen schädlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft wurden auch betont. Ein Unternehmen würde aufgegeben und verkauft werden müssen, um die Verteilung überhaupt zu ermöglichen.

Während also *faraid* in Sterbefällen ohne Testament notwendig ist, um mögliche Konflikte zu vermeiden, kann dasselbe für Testamentfälle nicht behauptet werden. Trotz der starken Argumente wurde die Überarbeitung vom Gesetzgeber gebilligt unter der Prämisse, dass diese Angelegenheit am besten von der Bevölkerung entschieden werde solle, was in Wahrheit der Sicht der dominanten Elite entsprach.

Die Fragen, die aus der Verbindlichkeit des muslimischen Gesetzes für Muslime ergeben, erstrecken sich auch auf andere Rechtsgebiete. Wenn das Gesetz als für Muslime unaufhebbar betrachtet wird, bringt dies nachteilige Auswirkungen auf ihre Rechte als Bürger mit sich. Es beschränkt sie darin, ihre Rechte des nationalen Gesetzes in Bereichen wahrzunehmen, die viele nicht als unvereinbar mit dem Islam wahrnehmen. Es kann als weiteres Indiz für die Akzeptanz von guten Gesetzen – gleich welcher Rechtstradition – unter Muslimen betrachtet werden, dass es keine Einwände gegen die fortschreitende Verflechtung beider Systeme in Bereichen wie Sorgerechtsfragen, Teilung ehelichen Besitzes, Sorgfaltpflicht für Kinder und Ehefrauen sowie Fällen häuslicher Gewalt.

Diese wechselseitige Beeinflussung unterstreicht die Notwendigkeit weiterer kreativer Angleichungen relevanter Gesetze, Verfahren und Rechtspraxis für die Weiterentwicklung des muslimischen Rechts. Der vorherrschende Traditionalismus mit seiner Verleugnung von abweichenden Meinungen und Werten, rechtfertigt erst recht die Rechtmäßigkeit der Muslime, die Rechtsform auf Grundlage ihres Status als Staatsbürger zu wählen. Gleichzeitig könnte dieses Recht für Muslime dazu führen, dass wachsamere Anstrengungen unternommen würden, sowohl das islamische Recht zu verbessern als auch diejenigen Rechtsinstitutionen, die auf progressiven Rechtstraditionen begründet sind. ■

**Studentische
Südostasien-
Konferenz**



Einladung zur

**zweiten Studentischen Südostasien-Konferenz
an der Goethe Universität in Frankfurt (Main)
vom 19. bis 21. Mai 2017**

Auf dieser Konferenz werden Bachelor-, Master- und PhD-Studierende der Südostasienwissenschaften ihre Forschungsergebnisse präsentieren und sich untereinander vernetzen können. Geplant sind mehrere Panels mit insgesamt ca. 20 Referierenden, sowie zwei Keynotes von Expert*innen, die die studentische Zeit bereits hinter sich gelassen haben.

Hier bekommen Studierende eine sehr gute Gelegenheit, Informationen und Ideen auszutauschen. So werden neue Perspektiven für die weitere Beschäftigung mit den Südostasienwissenschaften aufgezeigt, auch mit Hinblick auf Abschlussarbeiten. Außerdem dient die Veranstaltung der Erweiterung des Südostasiennetzwerks, das wir durch die Gründung unseres „Studentischen Vereins der Südostasienwissenschaften“ während der letzten Konferenz in Hamburg geschaffen haben.

Sie sind an einer Teilnahme interessiert und wollen informiert werden, sobald das Programm fertig gestellt und die Anmeldung geöffnet wird?
Kontaktieren Sie uns unter southeastasia.conference@gmail.com

Sie haben Interesse an dem
Studentischen Verein der Südostasienwissenschaften?
Kontaktieren Sie uns unter soaverein@gmail.com

oder bleiben Sie auf dem neuesten Stand unter
facebook.com/suedostasienverein



STUDENTISCHER VEREIN DER
SÜDOSTASIENWISSENSCHAFTEN

JOHANN WOLFGANG GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN